

Ueber die gegen den Willen eines Verlobten ertheilte Dispens zum Eingehen einer Ehe mit einem Dritten.

Von Mons. Dr. Theodor Kohn, Kanzler des f. e. Consistoriums in Olmütz.

Es gibt wenige kirchenrechtliche Fragen, die, wiewohl von eminent praktischer Bedeutung, so wenig selbst bei den gewiegtesten Rechtslehrern und Moralthologen Behandlung gefunden haben, als die Frage, ob der hl. Stuhl eine Dispens im wahren Sinne des Wortes von einem giltigen Eheverlöbniß gegen den Willen eines der Verlobten ertheilen könne.

Zum Beweise, daß diese Frage von eminent praktischer Bedeutung sei, möge folgender Fall, der vor Kurzem einer bischöflichen Behörde unterbreitet worden ist, dienen. Zwei Personen schlossen ein giltiges Eheverlöbniß. Im Verlaufe der Zeit, bevor noch das Eheversprechen eingelöst worden ist, machte der eine der Verlobten eine Bekanntschaft mit einer dritten Person und gieng wider Willen des anderen Verlobten mit dieser Person die Civilehe ein. Dies konnte er um so leichter thun, als die Civilehe in seinem Vaterlande obligatorisch ist und überdies der Staat keine aus einem Eheverlöbniß resultirenden Rechtsverbindlichkeiten anerkennt. Mehrere Kinder waren die Frucht dieser Verbindung. Der Pfarrer, bei dem der verletzte Theil gegen die beabsichtigte Ehe Einsprache erhob, und sein gutes Recht reclamirt hatte, wollte, da er sich die Ueberzeugung verschafft hatte, daß das Eheverlöbniß in jeder Hinsicht rechtsgiltig war und der unschuldige Theil zur Verzichtleistung auf sein Recht nicht zu bringen war, zum Eingehen einer kirchlich giltigen Ehe, ins solange das Eheverlöbniß bestand, nicht mitwirken und unterbreitete die Angelegenheit seinem Bischofe mit der Bitte um fernere Verhaltungsmaßregeln. Das Ordinariat ließ sich über den vorgelegten Fall genauen Bericht erstatten und billigte, nachdem es gefunden, daß das Vorgehen des Pfarramtes ein correctes war und der unschuldige Theil auf seiner gerechten Forderung beharrte, die Proccedur des Pfarramtes in der besagten Angelegenheit. Nach vielen Jahren wurde das Gewissen des treulosen Theiles rege: derselbe wollte eine kirchlich giltige Ehe schließen und bat den Pfarrer um dessen Intervention. Nachdem der unschuldige Theil sein Recht weder verwirkt, noch von demselben absteigen wollte, anderseits aber die staatliche Gesetzgebung den Scheingatten, wenn er die ihm civiliter angetraute Frau aus einem der Civilgesetzgebung durchaus unbekannten Grunde verlassen und eine andere Person heirathen wollte, gerichtlich belangen und ohne Zweifel bestrafen würde: so wurde die Angelegenheit nochmals dem Ordinarius loci unterbreitet, ob denn in diesem Collisionss-Falle eine Abhilfe möglich wäre. Galt es doch das schwer gedrückte Gewissen des schuldigen Theiles zu entlasten

und die Legitimation der in der Civilehe gezeugten Kinder zu bewirken! Das Ordinariat unterbreitete den Sachverhalt dem hl. Stuhle und harret der Entscheidung entgegen.

Selbstverständlich ist es nicht unsere Absicht, irgendwie der Entscheidung vorzugreifen: wir wollen lediglich auf Grund der kirchenrechtlichen Doctrin die Frage prüfen, ob eine Dispens im wahren Sinne des Wortes in diesem Falle ertheilt werden könne oder nicht. Die gewiegtesten Rechtslehrer der Gegenwart, sowie die der älteren Schule lassen diese Frage unbeantwortet, indem sie in ihren Werken die Dispens vom Eheverlöbniß unter den im Rechte ausdrücklich angeführten Arten der Auflösung gültiger Sponsalien gar nicht anführen.

Um den Leser nicht zu ermüden, berufen wir uns auf Bering,¹⁾ Schulte²⁾, Silbernagel³⁾, Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen⁴⁾, Liguori⁵⁾, Niccolis⁶⁾, Rugler⁷⁾, Ferraris⁸⁾.

Unter den neueren Canonisten, die diese Frage berühren, ist Kutschker's⁹⁾ Ansicht beachtenswert. Derselbe macht einen Unterschied zwischen gültigen und geheimen und gültigen aber offenkundigen Sponsalien. Im ersten Falle vindicirt er der apostolischen Pönitentiarie die Vollmacht, eine Dispens vom Eheverlöbniß für den Gewissensbereich zu ertheilen: im zweiten Falle zählt er eine Dispensertheilung zu den Unmöglichkeiten. Von den neueren Canonisten, die sich unumwunden für die Möglichkeit einer Dispensertheilung vom gültigen Eheverlöbniß ohne Unterschied, ob dasselbe geheim oder offenkundig ist, aussprechen, sind uns nur zwei bekannt: der römische Canonist Philipp de Angelis und der Universitäts-Professor Feije in Löwen.

Da die Ansicht dieser beiden Rechtslehrer von großer Bedeutung für unsere Untersuchung ist, müssen wir die diesbezüglichen Stellen hier wörtlich anführen.

Nachdem de Angelis die im Rechte fixirten Arten der Auflösung gültiger Sponsalien angeführt hat, beruft er sich auf die Dispens seitens des hl. Stuhles und sagt¹⁰⁾: *Etsi Ecclesia ex dictis intendat, fidem esse servandam sponsalium et iudices ecclesiastici*

¹⁾ Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. I. Aufl. Ed. Freiburg in Breisgau. 1876, pag. 707 et seq. — ²⁾ Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Ed. Gießen. 1863, pag. 347. — ³⁾ Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Ed. Regensburg. 1880, pag. 485. — ⁴⁾ Kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 8. October 1856, § 2—10 in Archiv f. k. k. R. I. Bd. pag. LIX. et LX. — ⁵⁾ Theol. mor. lib. VI. Tract. VI. de matrim. Cap. I. de spons. dub. III. — ⁶⁾ Praxis canonica. Tom. II. lit. S. n. 32. — ⁷⁾ De matrimonio. Tract. de spons. pars III. de dissolut. sponsalium § 1 pag. 51—56. Ed. 1713. — ⁸⁾ Prompta bibliotheca. Verbum „Sponsalia“ n. 76—119. — ⁹⁾ Das Eherecht der katholischen Kirche. Ed. Wien. 1856. I. Bd. pag. 243 bis 245. — ¹⁰⁾ Praelectiones juris canonici lib. IV. Tit. 1, pag. 18. Ed. Romae 1880.

nequeant in iisdem dispensare alterutra parte invita, jus enim quaesitum est; nemo tamen negare poterit, id juris competere — Romano Pontifici, qui caeteroquin huic juri tertio quaesito non praejudicat, nisi expresse dicat et nisi habeantur causae satis graves et praesertim respicientes prolium bonum.

Bräciser und in einer wohlgefälligeren Stilisirung äußert sich Feije¹⁾ über die gedachte Frage, indem er schreibt: „Quodsi sponsalia eaque valida, fuerint plene probata et de sufficienti causa resiliendi non constet, cedere autem nolit opponens, nihil aliud restat, quam ut a Sede Apostolica petatur dispensatio in vinculo sponsalium; eam Ordinarius dare nequit, Sedes vero Apostolica pro circumstantiarum gravitate ac diversitate interdum concedit, quibusdam positis de compensatione conditionibus.“

Nach Anführung der über unsere These herrschenden Ansichten der Rechtslehrer wollen wir nun selbst zur Beantwortung der besagten Frage schreiten.

Die richtige Lösung der Frage, ob der hl. Stuhl gegen den Willen eines Verlobten das Eheverlöbniß lösen könne, hängt offenbar mit der Frage, ob das kirchliche Verbot, eine Ehe mit einer dritten Person beim Bestande eines giltigen Eheverlöbnißes einzugehen, im natürlichen Rechte wurzelt, innig zusammen.

Ist dem so, dann muß zuvor die Frage, ob der hl. Stuhl auch in Sachen des natürlichen Rechtes dispensiren und sich Eingriffe in das wohl erworbene Recht des Dritten vindiciren könne, erledigt werden.

Wir gestehen unumwunden, daß die Doctrin hierüber äußerst schwankend ist.

Es gibt z. B. Casuisten²⁾, deren Name sonst einen guten Klang hat, die dem hl. Stuhle ohne Bedenken das Recht zusprechen, im natürlichen Rechte ohne Beschränkung Dispensen zu ertheilen. Andere³⁾ läugnen es und behaupten, daß von einer Dispens im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein könne, wohl aber eine autoritative Erklärung des hl. Stuhles, daß unter gewissen Umständen das natürliche Recht nicht binde, zulässig sei.

Die dritte Ansicht ist die in der Rechtspraxis des hl. Stuhles recipirte Ansicht des scharfsinnigen Sanchez, der dem römischen Papste nicht im Allgemeinen das Recht vindicirt, von den im natürlichen Rechte fußenden Verbindlichkeiten zu dispensiren, sondern ihm die

¹⁾ De imped. et disp. matr. Ed. Lovanii 1874. Cap. XXV n. 557. —

²⁾ Abbas c. proposuit n. 20. de conc. prael. Dec. Consul. 112. n. 3. pag. 425 et 426. fin. vol. 1. Rojas, Epitome success. c. 23. n. 71. — ³⁾ s. Thom. lib. 4. a 3. corp. ad 1.; Turrecremata conjunctiones 35. q. 3 n. 3. et in Summa de Eccles. 1. 3. c. 54. Col. 3. n. 1. Covarruvias 4. decret. 2. p. c. 6. § 6. n. 4; Barbosa rubr. ff. sol. matr. 2. p. n. 104.

Vollmacht einräumt, aus gewichtigen Gründen die Verbindlichkeiten des natürlichen Rechtes aufzuheben und so im wahren Sinne des Wortes in bestimmten Fällen Dispensen zu ertheilen.

Die Begründung dieser seiner Behauptung, der wir vollkommen beipflichten, ist die eines nicht minder gläubigen als tiefsinnigen Denkers. Er argumentirt also: „*Competit facultas haec Pontifici ex commissione divina, cum enim Ecclesiae non deficiat Deus in necessariis, justa ratione credi potest*“

Wir bemerken, daß Sanchez' Ansicht vom hl. Stuhle recipirt worden ist. Als Beweis können wir drei Entscheidungen des heil. Stuhles citiren, die eine Dispens vom gültigen Eheverlöbniße enthalten.

Die erste Entscheidung ist die in causa Bisinianen, Dissolutionis Sponsalium.

Die Congregatio Concilii wurde im Jahre 1836 angegangen, zu entscheiden, ob das Eheverlöbniß zwischen Angelus Cafone und Anna Feraco, der vom genannten Angelus Gewalt angethan worden ist, aufrecht zu erhalten oder dem Angelus Cafone, der sich mit einer anderen Person verhehelichen und die Anna Feraco entschädigen wollte, die Erlaubniß zu ertheilen wäre. Die erwähnte Congregatio erklärte sich für die Verweigerung der Heiratslicenz. Als aber das bischöfliche Ordinariat berichtet hatte, daß Angelus Cafone durchaus nicht zur Heirat mit Anna Feraco zu bewegen sei, und daß ein Concubinat bevorstehe, da erklärte die Congregation am 19. September: „*Persolutis prius a familia Cafone ducatis 80 pro dote Annae Feraco, pro facultate dissolvendi sponsalia inter Angelum Cafone et eandem Annam Feraco arbitrio et conscientia vicarii capitularis, facto verbo cum Sanctissimo.*“¹⁾

Die zweite Entscheidung ist die in Pistorien. Sponsalium super dispensatione. Im Jahre 1856 hat der Ordinarius in Pistoja die Congregatio Concilii um Dispens vom gültigen Eheverlöbniße für Joseph Civinnini, der mit einer dritten Person eine kirchlich gültige Ehe eingehen wollte. Als Grund führte der Ordinarius die unüberwindliche Abneigung des Verlobten an. — Am 7. Juni 1856 erklärte die Congregatio: „*pro gratia juxta petita disposita, tamen prius per instantem, dote arbitrio et pendentia Episcopi praefinienda, facto verbo cum Sanctissimo.*“²⁾

Die dritte Entscheidung erließ am 1. Februar 1868. Zwischen einem armen Schiffer und einer ehrfamen Jungfrau fand ein Eheverlöbniß statt und sollte nach der Rückkehr des nach dem Eheverlöbniße verreisten Verlobten die Ehe geschlossen werden. Als aber der Verlobte zurückgekehrt war und mit einer anderen Person sich

¹⁾ Lingen und Reuss. Causae selectae in S. Cg. Conc. n. 516 pg. 879.

— ²⁾ Lingen und Reuss. Causae selectae in S. Cg. Conc. n. 518 pg. 882. —

trauen lassen wollte, legte die Verschmähte dagegen Verwahrung ein und bestand auf ihrem Rechte. Ihre von dem Bischöfe unter Androhung von Censuren unterstützte Forderung scheiterte an dem hartnäckigen Widerstande des anderen Theiles, der auf keine Weise zur Einlösung des gegebenen Wortes zu bewegen war. Auf das Einschreiten des bischöflichen Ordinariates bei der Congregatio Concilii erklärte dieselbe: „Sententiam esse confirmandam et ad mentem: mens est, ut attentis circumstantiis sit supplicandum Sanctissimo pro dispensatione super impedimento sponsalium, salva, favore Rachelis, indemnitate arbitrio Ordinarii praefinienda.¹⁾“

Mit Rücksicht auf die kirchenrechtliche Doctrin und die über die Dispensertheilung vom giltigen Eheverlöbniße vom hl. Stuhle recipirte Rechtspraxis glauben wir, daß in dem Eingangs angeführten Falle solche Momente vorkommen, die geeignet sind, den hl. Stuhl zur Dispensertheilung zu bewegen. Zugleich erscheint es nach der heutigen Rechtspraxis geboten, den im Rechte zur Auflösung giltiger Sponsalien ausdrücklich angeführten Arten die Dispens vom heil. Stuhle beizuzählen.

Zum Schlusse wollen wir für die praktische Seelsorge ein Formular behufs Dispenserwirkung vom giltigen Eheverlöbniße bei dem hl. Stuhle entwerfen.

Beatissime Pater!

Hiscie diebus adiit humillime subscriptum N. N. parochianus meus nomine N., qui remorsibus conscientiae agitatum se declaravit.

Ad quaestionem devotissime subscripti exoneravit N. N. conscientiam suam, narrando, se ante tres annos legitima iniisse sponsalia, et iisdem non solutis postea contraxisse matrimonium civile cum persona tertia. Licet obtestatus fuerit sponsam, ut ipsum habeat ab obligatione, ineundi matrimonium immunem, tamen conatus erant inanes: imo sponsa desiderat, ut ille, soluto contubernio civili, servet datam sponsalitiā fidem, quod autem non est possibile. Nam leges civiles si vellet consulere conscientiae suae, condemnarent eum qua bigamum.

Quum memoratus N. N. paratus sit ad recompensationem praestandam, devotissime signatus supplicat Sanctitati Vestrae, ut dignetur afferre remedium eo modo, ut, recompensatione pro sponsa statuta, fiat ille ab obligatione, matrimonium cum ipsa ineundi, immunis.

Hoc modo fiet, ut parochianus meus, praestitis de jure praestandis, sit initurus juxta formam Tridentinam matrimonium et legitimetur proles in contubernio civili progenitae.

Devotissime supplicans, ut Sanctitas Vestra preces humillimas exaudire dignetur, pro se ac grege suo fidei Apostolicam implorat Benedictionem ad pedes Sanctitatis Vestrae emoriens humillimus, devotissimus ac obedientissimus N. N. parochus N. Archidioeceseos N.

¹⁾ Acta S. Sedis Vol. III. pg. 458—461.